

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: 712-G50/2018/001a + 001b
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019
Mein Zeichen: **HL 000096596 / NO**
Meine Nachricht vom:

Herr Nowack
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0451 317501-275
Telefax: 0451 317501-210

14.08.2019

Anträge auf Erteilung von 2 Genehmigungen nach §§ 4, 10 BImSchG für

- a) **Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage**
- b) **Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage**

**Antragstellerin: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH,
Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die eingegangenen Unterlagen waren jedoch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug auf die geplanten Dampfkessel nicht prüffähig. Es wird daher gebeten die Auflagen und Hinweise aus dem Beiblatt in die Genehmigung aufzunehmen. Weiterhin wird angeregt die Dampfkessel aus den Genehmigungsverfahren nach BImSchG herauszulösen und die Dampfkesseltechnik jeweils separat ohne Baukörper nach BetrSichV erlauben zu lassen.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Nowack

Anlage: 2 x Antragsunterlagen

**Beiblatt zum Antrag: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145
Stapelfeld
Auflagen**

1. Die Errichtung und der Betrieb von Dampfkesseln bedürfen einer Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV. Diese Erlaubnis ist bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck zu beantragen.
2. Die für das Erlaubnisverfahren nach § 18 (1) Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV erforderlichen Antragsunterlagen sind entsprechend der beigefügten Auflistung zu erstellen und der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde in 5-facher Ausfertigung vorzulegen.
3. Die Maßgabenvorschläge aus dem Prüfbericht (siehe Abschnitt III der beigefügten Auflistung von Antragsunterlagen) der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Nord Systems sind zu beachten und einzuhalten.
4. Die jeweilige Erlaubnis ist am Betriebsort der Dampfkesselanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde, der zugelassenen Überwachungsstelle oder der Feuerwehr vorzuhalten.
5. Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlagen darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Anlage nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft hat und die Prüfung ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat (§ 15 Abs. 1 BetrSichV).
6. Die Prüfbescheinigung ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nach der erfolgten Prüfung unverzüglich zuzusenden.

Hinweise

1. Dampfkesselanlagen sind innerhalb bestimmter Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Die Prüffristen hat der Betreiber der Anlage im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln und durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen (§§ 15, 16 BetrSichV).
2. Ein Betreiberwechsel, hat auf den Fortbestand der Erlaubnis keinen Einfluss. Der Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen bedürfen einer Änderungserlaubnis nach § 18 BetrSichV.
4. Damit die Dampfkesselanlagen während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht und in einem sicheren Zustand erhalten wird, hat der Betreiber Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV).
5. Der Betreiber darf Dampfkesselanlagen seinen Beschäftigten oder anderen Personen nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).
6. Der Betreiber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen:
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sowie
 - den Abbau der Dampfkesselanlage (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

7. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Fristen können auf Antrag von der zuständigen Behörde aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz-ProdSG vom 08.11.2011, BGBl. I S. 2179).

Antragsunterlagen für Dampfesselanlagen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen für Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BetrSichV – Dampfesselanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a, die nach Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU in die Kategorie IV einzustufen sind.

Bei Änderungsanträgen sind nur die Angaben zu dem Bereich der Dampfesselanlage zu machen, der geändert wird.

Besondere Verfahrensweisen und Abweichungen von den Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben.

Konstruktionsunterlagen von Druckgeräten und Baugruppen nach Druckgeräte-Richtlinie müssen nicht beigelegt werden.

Für die Beschreibung der Anlagenteile sind die Vordrucke des VdTÜV zu verwenden (siehe unter http://www.vdtuev.de/themen/industrie_und_anlagensicherheit/dampf_und_drucktechnik/erlaubnisverfahren_dampfessel/pdokliste?oid=229259)

I. Erlaubnis-antrag - allgemeine Angaben:

1. Antragschreiben mit Kurzbeschreibung der Anlage mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Arbeitgebers oder Antragstellers
2. Name / Firmenbezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers gemäß § 2 Absatz 3 BetrSichV, sofern bekannt
3. Name / Firmenbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer des Antragstellers, falls abweichend von Nr. 2 sowie ggf. Vollmacht des Arbeitgebers
4. Art des Antrages
 - Neuantrag
 - Änderungsantrag
5. Zusätzliche Angaben bei Änderungsanträgen
 - Aktenzeichen und ausstellende Behörde oder alternativ Kopie bereits vorliegender Erlaubnisbescheide
 - Kurzbeschreibung der Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Anlage mit Abgrenzung zu den nicht zu ändernden Teilen der Anlage
6. Liste der Antragsunterlagen
7. Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer

II. Beschreibung der gesamten Dampfesselanlage, der vorgesehenen Betriebsweise und der Aufstellung (Antragsunterlagen)

1. **Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift (ausgenommen bewegliche Dampfesselanlagen)**
2. **Angaben zur erlaubnispflichtigen Anlage:**
 - 2.1 Beschreibung der Dampfesselanlage einschließlich geplanter Überhitzer und Abgaswasservorwärmer sowie die Angabe von technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche den sicheren Betrieb gewährleisten:
 - 2.1.1 Technische Daten, Beschreibung der kennzeichnenden Merkmale der Dampfesselanlage, maximale Feuerungswärmeleistung der Anlage, maximaler Wasserinhalt, maximal zulässiger Druck)
 - 2.1.2 Angaben zur Bauart (z. B. im Gebäude oder im Freien, ortsfester oder ortsveränderlicher Betrieb)
 - 2.1.3 Beschreibung des Anlagenumfanges und der zugehörigen Anlagenteile einschließlich Beschreibung der Schnittstellen

- 2.1.4 Beschreibung der möglichen Wechselwirkungen (z. B. zwischen den Anlagenteilen, zu Arbeitsstoffen, zu benachbarten Arbeitsmitteln / Betriebseinrichtungen, zur Nachbarschaft) und der daraus insgesamt resultierenden, erforderlichen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes
- 2.1.5 Gefährlichkeitsmerkmale von Arbeitsstoffen und Brennstoffen
- 2.1.6 Angaben zum Umfang der Baugruppen nach der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU mit den Bestellspezifikationen gemäß TRBS 2141 Teil 1 Nr. 4.1.1 der Baugruppen sowie, wenn zutreffend, für einzeln zu beschaffende Druckgeräte. Hierzu gehören auch Angaben, welche Kategorien den Druckgeräten / Baugruppen zugeordnet werden und die Beschreibung der Schnittstellen
- 2.1.7 Beschreibung der sicherheitstechnischen Ausrüstung
- 2.1.8 Beschreibung des Betriebs der Dampfkesselanlage
 - 2.1.8.1 Art der Beaufsichtigung
 - 2.1.8.2 Ausrüstung mit Reglern und Begrenzern
 - 2.1.8.3 Speisewasser / Umlaufwasser
 - 2.1.8.4 Überwachung Kondensat / Kessel- und Umlaufwasser, einschließlich der Beurteilung der Gefährdung durch Fremdstoffeinbruch
 - 2.1.8.5 Sondereinrichtungen für den 72-Stunden Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung
 - 2.1.8.6 Schutzsystem des Kessels und der Feuerung
 - 2.1.8.7 Übersicht über die regelmäßigen Bedienungs-, Wartungs- und Prüfungsarbeiten und deren Dokumentation
- 2.1.9. Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage
 - 2.1.9.1 Aufstellungsort
 - 2.1.9.2 Aufstellungsraum
 - 2.1.9.3 weitere Anlagen im Aufstellungsraum
 - 2.1.9.4 Grundfläche des Aufstellungsraumes
 - 2.1.9.5 Druckentlastungsflächen
 - 2.1.9.6 Zu- und Abluftöffnungen
 - 2.1.9.7 Flucht- und Rettungswege
 - 2.1.9.8 Verwendung angrenzender Räume
 - 2.1.9.9 Abgasanlage / Abgasführung
- 2.1.10 Beschreibung der Befuerung / Beheizung der Dampfkesselanlage / der Abhitzeke-selanlage
 - 2.1.10.1 Brennstoff
 - 2.1.10.2 Angaben zum Abhitzeerzeuger
 - 2.1.10.3 Brennstoffversorgungsanlage
 - 2.1.10.4 Anlieferung von Brennstoffen
 - 2.1.10.5 Schutzkonzept der Brennstoffzufuhr / Armaturen und Sicherheitseinrichtungen in der Brennstoffleitung zum Brenner
 - 2.1.10.6 Brennstofflagerung
 - 2.1.10.7 Heizöl-Vorwärmung
 - 2.1.10.8 Brenner / Feuerung
 - 2.1.10.9 Durchlüftung der Rauchgaszüge
 - 2.1.10.10 Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen

- 2.1.11 Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Anlagenteile untereinander sowie eine Aussage zu Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb der erlaubnisbedürftigen Anlage dienen
- 2.1.12 Blitzschutzmaßnahmen
- 2.1.13 Brandschutzeinrichtungen und –maßnahmen, Beschreibung der Brandmelde- und -löschanlagen sowie Verkehrswege für eine Brandbekämpfung, Beschreibung der Feuerwiderstandsklasse der Umschließungsflächen von Lagerräumen
- 2.1.14 Angaben zur Art der Bedienung
- 2.1.15 Aussagen zu besonderen Schutzmaßnahmen für Beschäftigte und andere Personen im Gefahrenbereich
- 2.1.16 die Beeinflussung des sicheren Betriebs durch weitere Wechselwirkungen
- 2.1.17 Beaufsichtigung der Anlage
- 2.1.18 Qualifikation der Bediener
- 2.2 Angaben zur Eignung der vorgesehenen Anlagenteile, soweit nicht bereits unter 2.1 dieses Anhangs enthalten
 - 2.2.1 Berechnung / Nachweis entsprechend der vorgesehenen Anlagenparameter
 - 2.2.1.1 Sicherheitsventil
 - 2.2.1.2 Speisepumpen
 - 2.2.1.3 Absicherung Dampfnetz
 - 2.2.1.4 Rauchgasseitige Druckverhältnisse
 - 2.2.1.5 sonstige für die Sicherheit relevanten Anlagenteile
 - 2.2.2 Beschreibung der Schnittstellen
 - 2.2.2.1 Dampf- und Heißwasserseitig
 - 2.2.2.2 Brennstoffversorgung
 - 2.2.2.3 Speisewasserversorgung
 - 2.2.2.4 Rauchgasseitig
 - 2.2.3 Statische Nachweise Schornstein
 - 2.2.4 Höhenberechnung Schornstein / Abstand der Schornsteinmündung von Gebäudeöffnungen
 - 2.2.5 Berechnung Zuluftöffnung
 - 2.2.6 Berechnung Druckentlastungsflächen
- 2.3 Angaben zur sicheren Funktion der erlaubnispflichtigen Anlage
 - 2.3.1 Angaben zu Mess-, Steuer- oder Regelvorrichtungen für den sicheren Betrieb, ggf. Not-Aus, (ggf. R & I-Fließbild, Schaltpläne, Abschaltmatrix für sicherheitsgerichtete Schaltungen, funktionale Anforderungen
 - 2.3.2 Beschreibung der sicherheitstechnischen und betrieblichen Ausrüstung der Anlage
 - 2.3.3 Art des Speisewassers, Speisewasseraufbereitung und -versorgung
 - 2.3.4 Notbefehlseinrichtungen
- 2.4 Aufstellbedingungen
 - 2.4.1 Nachweis der erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände
 - 2.4.1.1 Brennstofflageranlage
 - 2.4.1.2 Abgasanlage
 - 2.4.2 Lage Kesselaufstellraum / angrenzende Räume
 - 2.4.3 Brennstofflagerräume
 - 2.4.4 bauliche Brandschutzmaßnahmen

2.5 Eigenschaften der Brennstoffe hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz einschließlich explosionstechnischer Kennzahlen

- 2.5.1 Erdgasversorgung
- 2.5.2 Flüssiggasversorgung /-lagerung
- 2.5.3 Andere Gase (z.B. Deponiegas, Biogas)
- 2.5.4 Heizölversorgung /-lagerung
- 2.5.5 Holz, Pellets
- 2.5.6 Kohle
- 2.5.7 Brennbare Stäube

2.6 Angaben dazu, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes bei der Lagerung, Aufbereitung und Transport eingehalten werden. Im Explosionsschutzkonzept sind dazu die diesbezüglichen Maßnahmen darzustellen:

- 2.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
- 2.6.2 Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch bauliche Maßnahmen. Hier sind z. B. Öffnungen in Wänden, Bodenabläufe, Gruben, offene Kanäle, Kanaleinläufe, offene Schächte, Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen oder Luftansaugöffnungen sowie Geländebereiche mit Gefälle zu beachten.
- 2.6.3 Vermeidung wirksamer Zündquellen wie z. B.
 - 2.6.3.1 Elektrostatik
 - 2.6.3.2 Blitzschutz
 - 2.6.3.3 Mechanische und elektrische Funken, Lichtbögen
 - 2.6.3.4 Reibung
 - 2.6.3.5 Heiße Oberflächen
 - 2.6.3.6 Offenes Licht und Feuer
- 2.6.4 Konstruktive Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der gefährlichen Auswirkungen von Explosionen

3 Zeichnungen (Darstellung im Grundriss und Schnitt 1:100 entsprechend Baugenehmigung):

- 3.1 Kesselzeichnung
- 3.2 Economiserzeichnung
- 3.3 Überhitzerzeichnung
- 3.4 Aufstellungspläne (Maßstab 1:100)
- 3.5 Grundriss und Schnitt Kesselaufstellungsraum einschließlich Druckentlastungsflächen und Lüftungsöffnungen
- 3.6 Grundriss und Schnitt der Brennstofflagerräume
- 3.7 Verlauf der Brennstoffleitungen
- 3.8 Angaben zur Nutzung benachbarter Räume
- 3.9 Einrichtungen zum Ascheabzug und zur Aschelagerung
- 3.10 Baulicher Brandschutz
- 3.11 Flucht- und Rettungsplan
- 3.12 Logikpläne sowie ggf. Stromlaufpläne
- 3.13 R & I-Schema
- 3.14 Zeichnungen zur Rauchgasabführung einschließlich Schornstein

4 Maßstäblicher Lageplan:

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Flurkarte zu erstellen. Aus ihm müssen mindestens ersichtlich sein:

- 4.1 die Grundstücksgrenzen
- 4.2 die Nutzung angrenzender Grundstücke und Gebäude
- 4.3 die angrenzenden öffentlichen Verkehrswege bzw. -flächen
- 4.4 die Lage der einzelnen Aufstellungsräume der Anlagenteile
- 4.5 die vorhandene Bebauung des Grundstücks, auf dem die Dampfkesselanlage errichtet werden soll, sowie Verkehrswege und -flächen auf dem Grundstück
- 4.6 der Geländeverlauf (Gefälle, Steigungen)
- 4.7 die Flucht- und Rettungswege

III. Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ)